

Leissigen; Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung

Laufnummer	2023.DIJ.1706	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	25.10.2023	Ende	09.01.2024
Bemerkung	03.02.2023: Erster Posteingang Nextcloud-Link (gültig bis 30.06.2023 / Passwort: 2023.DiJ.1706): https://data.be.ch/s/iS2dMomotoaMnBC 1...		

Inhaltsverzeichnis

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2023_02_28_M_S_WEU_LANAT_FI	28.02.2023 13:32:29	1
2023_03_03_M_S_BVD_TBA_OIK I_Strassen	07.03.2023 09:22:19	3
2023_03_03_M_S_WEU_AUE_Energie	07.03.2023 09:15:22	7
2023_03_07_FB_TBA-DLZ_SFG	10.03.2023 10:41:53	8
2023_03_09_FB_BKD_AK_KDP	10.03.2023 08:31:48	10
2023_03_09_M_S_BVD_TBA_OIK I_Wasserbau	09.03.2023 08:53:02	11
2023_03_09_S_BLS Netz AG	10.03.2023 08:31:14	14
2023_03_10_FB_BVD_AWA	15.03.2023 16:44:55	17
2023_03_14_FB_BVD_AÖV	15.03.2023 07:35:06	19
2023_03_16_FB_WEU_AUE_IMM	17.03.2023 07:47:06	22
2023_04_03_S_WEU_AWN_NGF	05.04.2023 13:15:34	24
2023_04_26_S_WEU_AWN_AWE_Alpen	28.04.2023 08:13:33	26
2023_07_04_FB_WEU_LANAT_ANF	05.07.2023 06:52:15	29
2023_12_10_S_ASTR	12.12.2023 06:48:39	31

From: Gafner Karin, WEU-LANAT-FI <karin.gafner@be.ch>
To: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>
Subject: WG: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706
Date: 28.02.2023 13:29:01 (+0100)

Werte Isabelle

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben aus fischereilicher Sicht auf Stufe UeO keine Bedingungen und Auflagen. Das FI ist im Bereich der Seewasserefassung von dem Vorhaben betroffen und ist im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungs- oder Konzessionsverfahrens frühzeitig miteinzubeziehen. Allfällige Ersatzmassnahmen für Eingriffe in den Seegrund dazumal werden vorbehalten.

Wir verzichten daher auf die Erarbeitung einer formellen Stellungnahme zur Überbauungsordnung.

Beste Grüsse
Karin

Karin Gafner, Bereichsleiterin

[+41 31 636 14 86](tel:+41316361486) (direkt), [+41 79 878 08 88](tel:+41798780888) (mobile), karin.gafner@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur,
Fischereiinspektorat

Schwand 17, 3110 Münsingen

[+41 31 636 14 80](tel:+41316361480), www.be.ch/fischerei

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 08:25

An: Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch> ; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch> ;
Waldabteilung Alpen, WEU-AWN-WAA <wald.alpen@be.ch> ; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <
naturgefahren@be.ch> ; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch> ; Info AöV, BVD-AOEV-
SEK <info.aoev@be.ch> ; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch> ; Info Luft, WEU-AUE-IMM <
info.luft@be.ch> ; Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <
info.tbaoik1@be.ch> ; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch> ; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch> ;
ASTRA Thun <thun@astra.admin.ch> ; BLS Schifffahrt <schiff@bls.ch>

Betreff: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Leissigen 2023.DIJ.1706. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **17. März 2023** bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital.

Nextcloud-Link (gültig bis 30.06.2023): <https://data.be.ch/s/iS2dMomotoaMnBC>

Passwort: 2023.DiJ.1706 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Sandra Kreis, Sekretärin

+41 31 636 05 39 (direkt), sandra.kreis@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr

Anwesenheit im Büro

Montag, Dienstag, Donnerstag

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: www.be.ch/energiemangel

From: Brönnimann Matthias, BVD-TBA-OIKI <matthias.broennimann@be.ch>
To: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>
CC: Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI <oliver.hitz@be.ch>; Bach Claudia, BVD-TBA-OIKI <claudia.bach@be.ch>
Subject: WG: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706
Date: 03.03.2023 16:51:29 (+0100)
Attachments: 2023_02_15_VP_Mitberichtsformular_Leissigen UeO Bad.pdf (2 pages)

Sehr geehrte Frau Menétrey

Das Vorhaben tangiert unsere Fachbereiche Kantonsstrasse, Strassenlärm, Erschliessung, Velo, Fuss- und Wanderwege, IVS nicht. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Matthias Brönnimann, Leiter Bereich Spezialaufgaben, Dipl. Bauingenieur FH
Telefon [+41 31 636 44 05](tel:+41316364405) (direkt), matthias.broennimann@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), <http://www.be.ch/tba>

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem
Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter www.bve.be.ch/TBA_update

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 08:25

An: Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch> ; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch> ;
Waldabteilung Alpen, WEU-AWN-WAA <wald.alpen@be.ch> ; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <
naturgefahren@be.ch> ; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch> ; Info AöV, BVD-AOEV-
SEK <info.aoev@be.ch> ; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch> ; Info Luft, WEU-AUE-IMM <
info.luft@be.ch> ; Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <
info.tbaoik1@be.ch> ; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch> ; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch> ;
ASTRA Thun <thun@astra.admin.ch> ; BLS Schifffahrt <schiff@bls.ch>

Betreff: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Leissigen 2023.DIJ.1706. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **17. März 2023** bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital.

Nextcloud-Link (gültig bis 30.06.2023): <https://data.be.ch/s/iS2dMomotoaMnBC>

Passwort: 2023.DiJ.1706 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Sandra Kreis, Sekretärin

+41 31 636 05 39 (direkt), sandra.kreis@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr

Anwesenheit im Büro

Montag, Dienstag, Donnerstag

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: www.be.ch/energiemangel



Planungen Abteilung O+R		Datum: 15. Februar 2023
Zuständig: Isabelle Menétrey E-Mail: isabelle.menetrey@be.ch		Telefon: +41 31 636 01 53
Vorprüfung		
Geschäft: Leissigen; Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung		
G/Nr.: 2023.DIJ.1706		

Geht zum Bericht an	Aus	Ein	Geht zum Bericht an	Aus	Ein
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)			Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)		
KPL: Landschaft Naturpark/SAJA }			Fachstelle öffentlicher Verkehr		
KPL: FFF			d Fachstelle Eisenbahnlärm	15.02.	
D KPL: Gewässer BER	15.02.		Fachstelle Fluglärm		
D KPL: Naturgefahren BES	15.02.		Fachstelle Seilbahnsicherheit		
KPL: ADT			Fachstelle Gesamtmobilität		
KPL: Siedlung			d Fachstelle Güterverkehr	15.02.	
D KPL: Arbeitszonenbewirtschaftung CAN	15.02.		Amt für Umwelt und Energie (AUE)		
KPL: SEin			Umweltkoordination, UVP		
KPL: Verkehr			d Energiewirtschaft, Energierichtplan	15.02.	
KPL: ViV			d Abteilung Immissionsschutz	15.02.	
D O+R: Jurist GUM	15.02.		Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis I		
D Bauen: Bauinspektor GOB	15.02.		d Kantonsstrassen, Lärmschutz	15.02.	
Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)			Velo, Fuss- und Wanderwege, IVS		
D Abteilung Naturförderung	15.02.		d Wasserbau	15.02.	
D Fischereiinspektorat	15.02.		Signalisation und Markierung		
Jagdinspektorat			Tiefbauamt (TBA), Reiterstr. 11, 3011 Bern		
Fachstelle Boden (FFF/KL / Bodenschutz)			DLZ, Lärmschutz (ohne Kantonsstrassen)		
Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)			d DLZ SFG	15.02.	
D Waldabteilung Region Alpen	15.02.		Amt für Wasser und Abfall (AWA)		
D Abteilung Naturgefahren	15.02.		d Interne Dienstleistung	15.02.	
Amt für Wirtschaft (AWI)			Sicherstellung öffentlicher Leitungen		
Abteilung Standortförderung Kanton Bern			Weitere Ämter/Kommissionen/Stellen		
Abteilung Arbeitsbedingungen			Bund (BAFU/ARE/ESTI/SBB/etc.)		
AfU (Stadt Bern)			d ASTRA Thun	15.02.	
Abt. US (Gde Köniz)			Kanton/Raumplanungsamt }		
Amt für Kultur (AK)			Regierungsstatthalteramt }		
d Denkmalpflege	15.02.		Regionalkonferenz/Region }		
Archäologischer Dienst			OLK-Sekretariat-AGR		
Kantonales Laboratorium (KL)			Fachstelle-hindernisfreies-Bauen		
Umweltsicherheit, Störfall			d BLS: Bahn und Schiffsverkehr	15.02.	
Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)					
Portfoliomanagement					

Zeitplan	
1. Mitberichte an AGR	Datum: 17. März 2023
2. Diskussionsliste / Vorprüfungsbericht	August 2023
3. Bereinigungsgespräch (falls erforderlich)	ca. zwei Wochen nach Versand der Diskussionsliste
Die Fachstellen werden gebeten, ihre Mitberichte der verfahrensleitenden Person auch in elektronischer Form zuzustellen.	

Bitte beurteilen Sie das Geschäft aus der Optik Ihres Fachgebietes. Bei **Genehmigungsvorbehalten** ist neben der Begründung anzugeben, auf welche **Gesetzesartikel** oder rechtskräftige, übergeordnete Planungen sich Ihre Forderungen stützen. Im Vorprüfungsverfahren können **keine Gebühren** verrechnet werden.

Hinweis: Fachstellen, die gravierende Mängel und Lücken bei den Unterlagen feststellen, haben innert 2 Wochen der Verfahrensleitenden Person die zusätzlichen Unterlagen und Abklärungen zu beantragen. Das vollständige Dossier ist zusammen mit dem Mitbericht an die Adresse in der Kopfzeile zu retournieren.

Bemerkungen siehe nachfolgend:

Digitale Daten unter:

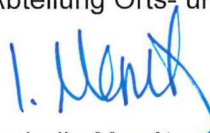
<https://data.be.ch/s/iS2dMomotoaMnBC>

Passwort:

2023.DIJ.1706

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey
Planerin

Bemerkungen:

@ AGR

Bitte beachtet die Voranfrage 2022.dij.4434.

@KDP

Bitte um Beurteilung der Aussagen in Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts bezüglich Anpassung des Bauinventars.

From: Stettler Lisa, WEU-AUE-EN <lisa.stettler@be.ch>
To: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>
CC: Wettstein Deborah, WEU-AUE-EN <deborah.wettstein@be.ch>
Subject: WG: UeO Bad Stellungnahme Energie Leissigen
Date: 03.03.2023 11:52:57 (+0100)

Sehr geehrte Frau Menétrey

Sie haben uns die Unterlagen der Gemeinde Leissigen zur Überbauungsordnung Bad zur Vorprüfung zugestellt. Besten Dank.

Wir von der Abteilung Energie des Amts für Umwelt und Energie (AUE) stellen fest, dass die Gemeinde Leissigen von ihren Kompetenzen, verschärfte Energievorschriften in die UeO aufzunehmen, keinen Gebrauch macht. Die Überbauungsvorschriften (UeV) vom Januar 2023 beinhalten keine Verschärfungen der kantonalen Energievorschriften. Da es der Gemeinde freigestellt ist, solche Verschärfungen aufzunehmen, haben wir keinen Genehmigungsvorbehalt anzubringen und verzichten entsprechend auf einen Fachbericht Energie.

Freundliche Grüsse

Lisa Stettler ,
Hochschulpraktikantin Energie
[+41 31 636 94 70](tel:+41316369470) (direkt), lisa.stettler@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Umwelt und Energie
Laupenstrasse 22, 3008 Bern
[+41 31 633 36 51](tel:+41316333651), www.be.ch/aue

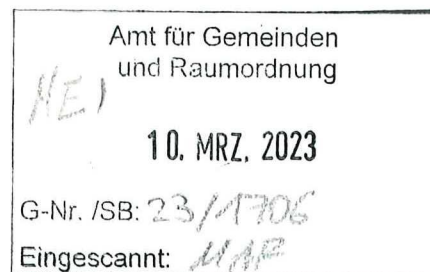
Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: www.be.ch/energiemangel



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Dienstleistungszentrum

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 35 11
info.tba@be.ch
www.be.ch/tba

Carol Hemund
+41 31 636 87 97
carol.hemund@be.ch



Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

7. März 2023

**Leissigen, Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung
Fachbericht TBA-DLZ aus Sicht See- und Flussumfergesetz (SFG)**

Geschäfts-Nr.	2023.DIJ.1706
Geschäfts-Nr. intern	2023.BVD.1384
Gemeinde	Leissigen
Vorhaben	Überbauungsordnung Bad
Beurteilungsgrundlagen	- Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften, Zonenplan-änderung und Erläuterungsbericht (Januar 2023) - Uferschutzplan, Realisierungsprogramm und Überbauungsvorschriften 1996 - Genehmigtes Bauprojekt N8 (TBA 1987) - Richtplan 1985
Bisher eingereichte Stellungnahmen SFG	- keine

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 haben Sie uns um eine Beurteilung der Überbauungsordnung Bad der Gemeinde Leissigen gebeten. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

a) Allgemeines

Das Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts (TBA-DLZ) beurteilt Änderungen am Uferschutzplan primär hinsichtlich ihrer Berechtigung zu Kantonsbeiträgen.

Wir begrüssen die Absicht der Gemeinde Leissigen mit der UeO Bad eine Entflechtung des Fabrikareals und des Abbaugebiets herbeizuführen. Mit der UeO Bad wird nun auch das Fabrikareal eingezont und planungsrechtlich gesichert. Für das Abbaugebiet besteht bereits seit 2016 die UeO Rigips. Insgesamt führt die UeO Bad zu einer Aufwertung des Areals, indem alle nicht erforderlichen Anlagenteile rückgebaut und die Gestaltung der bestehenden und neuen Bauten an die Umgebung angepasst werden (Bepflanzung, Farbgebung).

b) Ergebnisse der Prüfung

Die UeO Bad hat keinen wesentlichen Einfluss auf den heutigen Verlauf des Uferweges. Weiter ist nicht vorgesehen, Massnahmen gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) umzusetzen. Wäre dies der Fall müssten diese in einem Uferschutzplan mit Realisierungsprogramm der Gemeinde Leissigen aufgeführt sein. Für diesen Seeuferabschnitt existiert keine Uferschutzplanung mit Realisierungsprogramm. Das TBA-DLZ hat keine Einwände gegenüber der UeO Bad.

Der gültige Uferschutzplan und das Realisierungsprogramm der Gemeinde Leissigen von 1996 decken den Bereich der UeO Bad nicht ab. Es wird auf das Plangenehmigungsverfahren (PGV) der Nationalstrasse N8 verwiesen. Im Rahmen des Baus der N8 (Bauprojekt 1987) wurde der Uferweg im Bereich der UeO Bad realisiert und einige der im Richtplan SFG von 1985 aufgelisteten Massnahmen umgesetzt. Die letzte Massnahme aus dem Richtplan SFG wird nun mit vorliegender UeO Bad umgesetzt (Gestaltung störender Bauten). Jedoch kann weder das PGV noch die UeO Bad die auf diesem Abschnitt fehlende Uferschutzplanung mit Realisierungsprogramm der Gemeinde Leissigen ersetzen. Ebenso wenig berechtigt die Realisierung von Massnahmen aus dem Richtplan SFG zu Kantonsbeiträgen aus dem Uferschutzfonds.

Inhaltliche Genehmigungsvorbehalte

keine

Formelle Genehmigungsvorbehalte

keine

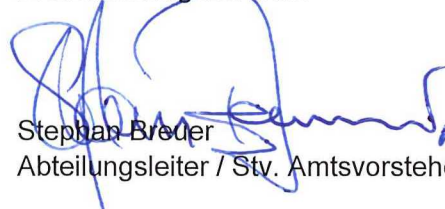
Hinweise und Empfehlungen

Beitragsberechtigt für einen Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds sind gemäss Art. 11 Abs. 1 See- und Flussuferverordnung (SFV) nur Massnahmen, die der Uferschutzplanung und damit auch dem Realisierungsprogramm von 1996 entsprechen. Der Bereich der vorliegenden UeO Bad wird von der Uferschutzplanung 1996 nicht abgedeckt, folglich liegen auch keine beitragsberechtigten Massnahmen vor. Möchte die Gemeinde Leissigen Kantonsbeiträge aus dem Uferschutzfonds geltend machen, müsste sie zuerst die Uferschutzplanung und das Realisierungsprogramm anpassen.

Neu wird ein «Baubereich Seewasserefassung und Infrastrukturanlagen» eingezont. Wir weisen darauf hin, dass bei der Erstellung von zukünftigen, unterirdischen Bauten und Anlagen (z.B. Seewasser-Wärmepumpe, Anlagen für Materialtransport) die Durchgängigkeit des Uferwegs gewährleistet bleiben muss.

Freundliche Grüsse

Dienstleistungszentrum



Stephan Breuer
Abteilungsleiter / Stv. Amtsvorsteher

Kopie an:

- AGR, Abt. O+R, Isabell Menétrey (E-Mail)
- TBA, OIK I, Oliver Hitz (E-Mail)



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Alberto Fabbris
+41 31 635 98 28
alberto.fabbris@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétray
Nydegasse 11/13
3011 Bern

09.03.2023

Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde: 2023.DIJ.1706

Leissigen: Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung

1. Allgemeines

Das Vorhaben tangiert zwei erhaltenswerte Objekte ohne K-Status (Bad 9 und Bad 19) und befindet sich in keiner Baugruppe.

Für K-Objekte ist die KDP zuständig. Beim vorliegenden Vorhaben sind keine schützenswerten oder erhaltenswerten K-Objekte (Objekte, welche Bestandteil einer Bauinventar-Baugruppe sind) betroffen: Die KDP ist für die Beurteilung des Vorhabens nicht zuständig.

Die Zuständigkeit für den Erhalt der betroffenen Baudenkmäler ohne K-Status gemäss Baugesetz liegt bei der Gemeinde. Bei erhaltenswerten Baudenkmälern ohne K-Status kann gemäss Artikel 22 Absatz 2 BewD eine "leistungsfähige örtliche Fachstelle" (z.B. eine Ästhetikkommission oder eine kommunale Denkmalpflegestelle) konsultiert werden. Fehlt eine solche Fachstelle, kann der Bernische Heimatschutz beigezogen werden (vgl. Art. 2 DPV).

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege

Alberto Fabbris
Bauberatung und Ortsbildpflege

From: Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI <oliver.hitz@be.ch>
To: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>
CC: Bach Claudia, BVD-TBA-OIKI <claudia.bach@be.ch>; Brönnimann Matthias, BVD-TBA-OIKI <matthias.broennimann@be.ch>
Subject: AW: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706
Date: 09.03.2023 08:19:53 (+0100)

Liebe Isabelle

Auch die Aspekte Naturgefahren (Gewässerprozesse) und Wasserbaupolizei sind nur marginal betroffen. Ich habe auch dazu keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Oliver Hitz

Oliver Hitz , Projektleiter Wasserbau
[+41 31 636 44 12](tel:+41316364412) (direkt), oliver.hitz@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400) , [Tiefbauamt \(be.ch\)](https://www.tiefbauamt.be.ch)

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem
Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [Newsletter des Tiefbauamts «TBAupdate» \(be.ch\)](#)



Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: www.be.ch/energiemangel

Von: Brönnimann Matthias, BVD-TBA-OIKI < matthias.broennimann@be.ch>
Gesendet: Freitag, 3. März 2023 16:51
An: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR < isabelle.menetrey@be.ch>
Cc: Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI < oliver.hitz@be.ch> ; Bach Claudia, BVD-TBA-OIKI < claudia.bach@be.ch>
Betreff: WG: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706

Sehr geehrte Frau Menétrey

Das Vorhaben tangiert unsere Fachbereiche Kantonsstrasse, Strassenlärm, Erschliessung, Velo, Fuss- und Wanderwege, IVS nicht. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Matthias Brönnimann, Leiter Bereich Spezialaufgaben, Dipl. Bauingenieur FH
Telefon [+41 31 636 44 05](tel:+41316364405) (direkt), matthias.broennimann@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), <http://www.be.ch/tba>

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem
Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [www.bve.be.ch/TBA update](http://www.bve.be.ch/TBA_update)

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: Donnerstag, 16. Februar 2023 08:25

An: Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch> ; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch> ;
Waldabteilung Alpen, WEU-AWN-WAA <wald.alpen@be.ch> ; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <
naturgefahren@be.ch> ; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch> ; Info AöV, BVD-AOEV-
SEK <info.aoev@be.ch> ; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch> ; Info Luft, WEU-AUE-IMM <
info.luft@be.ch> ; Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <
info.tbaoik1@be.ch> ; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch> ; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch> ;
ASTRA Thun <thun@astra.admin.ch> ; BLS Schifffahrt <schiff@bls.ch>

Betreff: Einladung zum Mitbericht Leissigen 2023.DIJ.1706

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Leissigen
2023.DIJ.1706. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **17. März 2023**
bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als
Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine
Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit
einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht
sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital.

Nextcloud-Link (gültig bis 30.06.2023): <https://data.be.ch/s/iS2dMomotoaMnBC>

Passwort: 2023.DiJ.1706 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem
Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Sandra Kreis, Sekretärin
[+41 31 636 05 39](tel:+41316360539) (direkt), sandra.kreis@be.ch

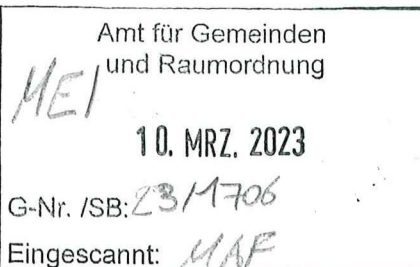
Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr

Anwesenheit im Büro

Montag, Dienstag, Donnerstag

Aktuelle Informationen zur Energieversorgung im Kanton Bern: www.be.ch/energiemangel



BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern / IPMG-gei

BLS Netz AG
Multiprojekte & Ingenieurbau

Genfergasse 11
CH-3001 Bern
www.bls.ch

Kontakt
Johannes Gemmet

Direkt +41 58 327 22 37
Zentrale +41 58 327 27 27
Fax +41 58 327 50 14
johannes.gemmet@bls.ch

Einschreiben

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 9. März 2023

Vorprüfung – Leissigen Überbauungsordnung Bad MITBERICHT der BLS Netz AG und der BLS Schifffahrt AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Februar 2023 wurden wir zur Stellungnahme zur Überbauungsordnung Bad in Leissigen gebeten. Vielen Dank für die Möglichkeit zur Prüfung der Unterlagen und folgend unsere Anmerkungen an die Überbauungsordnung.

Grundsätzlich begrüsst die BLS Netz AG sowie die BLS Schifffahrt AG, die planungsrechtliche Sicherung des Fabrikareals zwischen den Gleisanlagen der BLS Netz AG und dem Thunersee.

Folgende Anmerkungen und Ergänzungen möchten wir betreffend den Überbauungsvorschriften anbringen.

Wir bitten um Vermerk des folgenden Abschnittes zum Bauen in der Nähe der Eisenbahn in den Überbauungsvorschriften:

Genehmigung nach Art. 18m EBG (Neu)

Genehmigung von Bauarbeiten/Projekten, die an das Bahnareal angrenzen (Art. 18m EBG). Alle Eingriffe und Arbeiten in der Nähe des Bahnareals bzw. der Bahnanlagen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die BLS Netz AG.

Des Weiteren möchten wir folgende Ergänzung zu den Überbauungsvorschriften Art. 7 anbringen:

⁵ *Im Freihaltebereich Anschlussgleis BLS sind nur Anlagen zulässig, die dem Betrieb der Gleisanlage oder dem Anschlussgleis dienen. Neubauten im Freihaltebereich von 5 m ab Mittelachse Hauptgleis sind grundsätzlich nicht zulässig, für Ausnahmen ist zwingend die Zustimmung Bewilligung der BLS Netz AG einzuholen.*

⁶ *Bei Spannungsführenden Teilen (Fahrleitung/Masten) Teilen der Fahrleitungsanlagen ist nach der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) grundsätzlich eine Sicherheitsdistanz von 5 m einzuhalten. Bei Eisenbahnanlagen wird des Weiteren auf Art. 42 Absatz 1 der*

Eisenbahnverordnung verwiesen. Beim Bau innerhalb der Sicherheitsdistanz ist die Bewilligung der BLS Netz AG zwingend erforderlich.

Die BLS Netz AG macht darauf aufmerksam, dass die Anlagegrenzwerte gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) bei diesem Vorhaben wahrscheinlich nicht überall eingehalten sind. Daher empfiehlt die BLS Netz AG empfindliche Räume aus diesem Grenzgebiet zu entfernen. Es muss eine NIS-Beurteilung in Auftrag gegeben werden, um die Möglichkeiten der Nutzung zum Beispiel für Büroräumlichkeiten zu prüfen. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 16 der NISV.

Im Rahmen der Prüfung von Bauvorhaben werden seitens der BLS Netz AG und BLS Schifffahrt AG detailliertere Angaben zu Sicherheitsmassnahmen gemacht, welche als Auflage/Bedingung in Bewilligungen aufzunehmen sind. Im Weiteren wird die generelle Koordination von Bauvorhaben und anderen Vorkehren gefordert.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir.

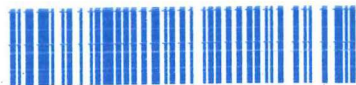
Freundliche Grüsse

BLS Netz AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Gemmet', with a long horizontal stroke extending to the right.

Johannes Gemmet
Landerwerber

R



98.41.900025.61000163

09.03.23

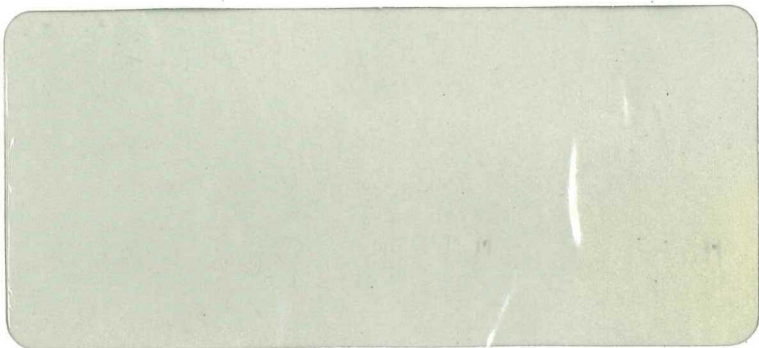
CH - 4621
Frankieren Post
2090064
30001357

5.30
R Suisse



DIE POST+

A



Amt für Gemeinden
und Raumordnung

10. MRZ. 2023

G-Nr. /SB:

Eingescannt:



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 270418 10. März 2023
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2023.DIJ.1706

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Leissigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Leissigen, 3706 Leissigen
Standort	Bad
Parzellen Nrn.	615 und 13
Koordinaten	2 623 748 / 1 167 482
Vorhaben	Vorprüfung: Überbauungsordnung Bad
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Ansprechpersonen	Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16 Grundstücksentwässerung Burri Urs +41 31 636 74 54

Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Keine
-----------------------------------	---------

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundstücksentwässerung

- 1.2. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.3. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

Gewässerökologie

- 1.4. Der Fachbereich Gewässerökologie hat keine Bemerkungen zum Projekt.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

Manser Reto
TORDNX

Reto Manser
Abteilungsleiter

Digital signiert von
Manser Reto TORDNX
Datum: 2023.03.13
08:00:13 +01'00'



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 37 11
info.aoev@be.ch
www.be.ch/aoev

Jurgen Mesman
+41 31 636 40 64
jurgen.mesman@be.ch

AÖV, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2023.BVD.1275 / Dok: 2845821
Ihre Referenz: 2023.DIJ.1706

14. März 2023

Fachbericht öffentlicher Verkehr

Gemeinde	Leissigen
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Leissigen
Vorhaben	Leissigen; Überbauungsordnung Bad; Vorprüfung
Unterlagen	Dossier vom 16.02.2023
Verfahren	Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Kantonales Baugesetz (BauG) 721.0
- Kantonale Bauverordnung (BauV) 721.1
- Kantonaler Richtplan, Strategieteil B und Massnahmenblätter A_01, A_05 und B_10
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) SR 814.41
- Kantonale Lärmschutz-Verordnung (KLSV) 824.761

1 Ausgangslage

Das Areal der ehemaligen Gipsfabrik der Rigips AG am Seeufer des Thunersees in Leissigen wurde vor 1980 ausserhalb des Siedlungsgebietes erstellt. Oberhalb des Fabrikareals befindet sich das Abbaugebiet, der Gips-Steinbruch, welcher mit der Überbauungsordnung (UeO) «Rigips» von 2016 planungsrechtlich gesichert ist. Mit dem Verkauf beider Teil-Bereiche des Areals durch die Rigips AG im Herbst 2020, gehört das Fabrikareal neu der AG Balmholz, Tochterfirma der Frutiger Gruppe und der Gips-Steinbruch der Firma Vigier Ciments SA.

Die AG Balmholz will den optimal erschlossenen Standort und die dort vorhandenen Maschinen, insbesondere die Steinmühle, zukünftig zur Herstellung von nachhaltigem Steinmehl als Ersatz der Flugasche (Verbrennungsprodukt) im Beton nutzen. Aus dem Werk Balmholz, auf der gegenüberliegenden Seeseite sollen dazu künftig täglich 8 LKW Ladungen Steine zum Areal transportiert und hier zu Steinmehl verarbeitet werden. Das Endprodukt wird regional mittels LKW und überregional mittels Güterzügen ausgeliefert. Zu diesem visionären Zweck hat die AG Balmholz im Frühjahr 2022 eine Baubewilligung für die Erstellung einer Verladeanlage sowie zum Abbruch von diversen nicht benötigten Gebäudeteilen und Anlagen erhalten. Für die künftige Produktion des Steinmehls wird ein Teil der bestehenden Gebäude, sämtliche Infrastruktur wie der Eisenbahnanschluss, der 40 Tonnen Strassenkorridor und der Transitgasanschluss zwingend benötigt. Neubauten sind momentan nicht vorgesehen.

Der Planungsperimeter umfasst die durch die ehemalige Gipsfabrik belegte Parzelle Nr. 615, die sich im Besitz der AG Balmholz befindet. Zusätzlich wird ein Teil der Parzelle Nr. 13 im Eigentum des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) sowie Nr. 817, welche sich im Besitz der BLS Netz AG befindet und auch das Anschlussgleis «Gleis 1» für die AG Balmholz mit umfasst, einbezogen. Die Gesamtfläche des Wirkungsbereichs der vorliegenden Überbauungsordnung beträgt 4'445 m².

2 Eisenbahnlärm

Das Bauvorhaben befindet sich direkt entlang der BLS Linie Spiez – Interlaken. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart «Arbeit» gilt für den Perimeter der Überbauungsordnung die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV. Mit der Aufstufung von ES III in ES IV werden sowohl die Planungswerte (PW) wie auch die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten. Aus diesem Grund kann dem Vorhaben lärmtechnisch zugestimmt werden.

3 Güterverkehr

Aus Güterverkehrssicht macht es Sinn, überregionale Transporte über die Schiene zu transportieren und nur die regionalen Transporte mit LKW zu tätigen. Es stellt sich bei diesem Standort die Frage, ob Abhängigkeiten mit dem Sachplan ADT und der Verlegung des Kiesverlads Schiff-Bahn der Balmholz AG in Thun bestehen.

4 Antrag

Aus Sicht des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination wird dem Vorhaben zugestimmt, sofern die folgenden Genehmigungsvorbehalte und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

4.1 Genehmigungsvorbehalte

- 1) Keine

4.2 Auflagen

- 2) Keine

4.3 Hinweise

- 3) Abhängigkeiten mit der Suche für ein Ersatzstandort Verlegung des Kiesverlads Schiff-Bahn der Balmholz AG in Thun und dem regionalen ADT-Richtplanprozesse (Abbau / Deponie / Transporte) sind zu prüfen.

5 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr
und Verkehrskoordination



Jurgen Mesman
Abteilungsleiter Angebot und Infrastruktur



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Claude Anthamatten
+41 31 633 58 09
claudio.anthamatten@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 16. März 2023

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2023.DIJ.1706

Fachbericht Immissionsschutz

Geschäfts-Nr.	IMM.23.520-1
Dokumenten-Nr.	23.011068
Gemeinde	Leissigen
Vorhaben	Überbauungsordnung Bad
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Vorprüfung

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Stationäre Anlagen: André Sopranetti, +41 31 633 57 95, andre.sopraneti@be.ch
- Strassenverkehr: Claude Anthamatten, +41 31 633 58 09, claudio.anthamatten@be.ch

Lärmschutz

- André Sopranetti, +41 31 633 57 95, andre.sopraneti@be.ch

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungsbericht vom Januar 2023, ecoptima AG, Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Strassenverkehr

Die Planung stellt aufgrund ihres Standorts und ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhalte im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhalte – stationäre Anlagen

Der Planung kann aus Sicht der Luftreinhalte grundsätzlich zugestimmt werden. Eine abschliessende Beurteilung des Industrie- und Gewerbelärms findet im Baubewilligungsverfahren statt.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Planung kann aus Sicht des Lärmschutzes grundsätzlich zugestimmt werden. Eine abschliessende Beurteilung des Industrie- und Gewerbelärms findet im Baubewilligungsverfahren statt.

C. Antrag

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

D. Gebühren

Bei Planungsgeschäften (Ortsplanungsrevisionen, UeO ohne Baubewilligung) können gestützt auf die Gebührenverordnung (Art. 17) keine Gebühren erhoben werden.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Genehmigung.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Martina Schön
+41 31 636 58 22
martina.schoen@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

3. April 2023

G/Nr. 2023.DIJ.1706

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Leissigen
Gesuchsteller: AG Balmholz
Standort: Fabrikareal Bad **Parz. Nr.** 615, 13, 817
Koordinaten: 2'623'794 / 1'167'431
Vorhaben: Leissigen; Überbaungsordnung Bad, Vorprüfung

Beurteilung des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich randlich in einem blauen Gefahrengebiet durch Hangmuren und Wassergefahren. Zu den Wassergefahren nehmen wir in diesem Schreiben keine Stellung. Für die Beurteilung dieser Art von Naturgefahr ist das Tiefbauamt zuständig.

Hangmuren entstehen bei starken Niederschlägen, wenn sich wasserdurchtränktes Erdmaterial plötzlich löst und hangabwärts fliesst. Beim Aufprall können Fenster- und Türen eingedrückt und nicht ausreichend armierte Fassaden beschädigt werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721) dürfen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Laut der Arbeitshilfe «Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung» (AHOP, 2009) kann eine Einzonung im blauen Gefahrengebiet nur erfolgen, wenn deren Notwendigkeit durch eine sachbezogene Interessensabwägung begründet werden kann. Diese Interessensabwägung wurde durchgeführt und ist im Erläuterungsbericht detailliert beschrieben. Folglich können wir dem Vorhaben zustimmen.

Im Kapitel 4.4 des Erläuterungsberichts wurde bezüglich Parzelle 615 korrekt auf das blaue Gefahrengebiet durch Wassergefahren nördlich der bestehenden Bauten verwiesen. Es fehlt jedoch eine Erwähnung des blauen Gefahrengebiets durch Hangmuren nordwestlich der bestehenden Gebäude.

In den Überbauungsvorschriften wird in Art. 3 auf die bauliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Leissigen verwiesen. Diese wurde auf das Vorhandensein des Naturgefahrenartikels überprüft. Dieser ist in der Grundordnung korrekt enthalten.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schön', with a stylized flourish at the end.

Martina Schön

Fachspezialistin Naturgefahren

—



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Alpen

Schlossgasse 6
3752 Wimmis
+41 31 636 12 40
wald.alpen@be.ch
www.be.ch/wald

Christina Zumbrunn
+41 31 636 12 56
christina.zumbrunn@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Alpen, Schlossgasse 6, 3752 Wimmis

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z. Hd. Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023.DIJ.1706
Reg-Nr. AWN: BE_2023-289 / 2023.WEU.838

26. April 2023

Gemeinde Leissigen; Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Menétrey

Wir danken für die Zustellung der Vorprüfungsunterlagen zur Überbauungsordnung Bad in der Gemeinde Leissigen und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Prüfungsgrundlagen:

- Erläuterungsbericht vom Januar 2023
- Überbauungsplan 1:750 vom Januar 2023
- Überbauungsvorschriften vom Januar 2023
- Zonenplanänderung 1:1'000 vom Januar 2023

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung, Überbauungsordnung oder Zonenplanänderung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Ergebnisse der Beurteilung:

Zonenplanänderung

Nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen dort eine Waldfeststellung durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen. Die verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren im Nutzungsplan einzutragen und durch dasselbe zu genehmigen.

Entlang des nordwestlichen Randes der UeO verläuft Wald. Die neue verbindliche Waldgrenze ist korrekt in der Zonenplanänderung unter Inhalte aufgeführt. Der Genehmigungsvermerk ist korrekt aufgeführt. Im Rahmen der Genehmigung werden wir eine Waldfeststellungsverfügung erlassen und die verbindlichen Waldgrenzen genehmigen.

In der oberen Darstellung «alter Zustand» ist auch eine verbindliche Waldgrenze (grüne Linie) eingetragen. Die Waldgrenze wird jedoch erst mit der vorliegenden Zonenplanänderung verbindlich.

- Genehmigungsvorbehalt: in der Darstellung von «alter Zustand» ist die verbindliche Waldgrenze nicht einzutragen.

Überbauungsplan

Im vorliegenden Überbauungsplan sind Baubereiche geplant, diese liegen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes.

Durch die Festlegung der Baubereiche werden die Waldabstände im Vergleich zur heutigen Situation nicht wesentlich verkleinert.

Die Waldfunktionen gemäss WaG Art. 1, Abs. 1 lit c werden nicht massgeblich beeinträchtigt.

Durch das Bauvorhaben entsteht keine übermässige zusätzliche Behinderung der Walderhaltung /-bewirtschaftung.

Wir können den Baubereichen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes zustimmen.

Überbauungsvorschriften

Die Änderung im Baureglement ist aus walddrechtlicher Sicht grundsätzlich unproblematisch. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen kann der Änderung zustimmen.

Beim Vorliegen der Baubereiche werden Baugesuche, welche den kantonalen Waldabstand von 30 m unterschreiten, jedoch innerhalb der Baubereiche liegen, nicht mehr durch die Abteilung Walderhaltung beurteilt. Bezüglich Haftung gilt der Art. 27 KWaG.

- Genehmigungsvorbehalt: In den Überbauungsvorschriften wird ein neuer Artikel aufgenommen: *Bei Bauvorhaben, welche in den Baubereichen liegen, jedoch weniger als 30 m Waldabstand aufweisen, muss durch die Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren das unterzeichnete Formular 4.2 «Bauten nach Waldgesetz (KWaG)» eingereicht werden.*

Erläuterungsbericht

Gemäss Erläuterungsbericht soll der Waldabstand für Gebäude mindestens 10m betragen, dieser wird mit der Festlegung der Baubereiche gesichert. Der minimale Waldabstand für Erschliessungs- und Parkierungsanlagen soll 2m betragen. Allfällige Sanierungen und Neubauten im Waldabstandsbereich von 30m sind der Abteilung Walderhaltung Region Alpen zur Prüfung zu unterbreiten.

Dieser letzte Satz ist nicht korrekt. Mit der Festlegung der Baubereiche ist für Bauten in diesen Baubereichen keine Beurteilung mehr durch die Abteilung Walderhaltung notwendig, sofern sie den Überbauungsvorschriften entsprechen.

Antrag

Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen kann der Änderung Zonenplan und der Überbauungsordnung Bad nach Bereinigung der oben aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zustimmen.

Hinweise zum weiteren Vorgehen

- Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen.
- Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind je zwei vollständige Dossiers der Ortsplanungsrevision mit unterzeichneten Exemplaren der Zonenpläne für das Amt für Wald und Naturgefahren vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR dem Amt für Wald und Naturgefahren zugestellt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Fragen bin ich für Sie erreichbar.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung
Region Alpen

Zumbrunn
Christina

Digital unterschrieben
von Zumbrunn Christina
Datum: 2023.04.26
17:22:09 +02'00'

Christina Zumbrunn
Bereichsleiterin Waldrecht



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Patrick Heer
+41 31 635 95 87
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanungen
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr.: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2023.DIJ.1706

4. Juli 2023

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Leissigen
Geschäft:	Überbauungsordnung Bad
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Mai 2023) UeO Plan 1:750 (April 2023) UeO Vorschriften (März 2023)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7)
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1 Allgemeines

1.1 Naturwerte

In den Gebäuden 5, 6 und 7 bestehen bekannte Vorkommen der Fledermausart Kleine Hufeisennase. In Gebäuden 9 werden Vorkommen vermutet.

Bei der Kleinen Hufeisennase handelt es sich um eine geschützte Art, welche auf der Roten Liste als stark gefährdet (EN) gilt und der eine sehr hohe nationale Priorität (I) zukommt.

Da in den Gebäuden sogenannte Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) mit zahlreichen Weibchen existieren, kommt dem Schutz dieser Tiere eine sehr hohe Bedeutung zu. Dieser Schutz muss zwingend bereits in der UeO berücksichtigt und bei allfälligen Bauprojekten umgesetzt werden.

Daher ist in den Überbauungsvorschriften ein Artikel zur Fledermaus Thematik aufzunehmen. Dieser könnte beispielsweise wie folgt lauten:

«Zum Schutz der Fledermäuse in den Gebäuden sind geplante Abbruch- und Umbauarbeiten an den Gebäuden frühzeitig der Abteilung Naturförderung zu melden. Vor Baubeginn sind gemeinsam angemessene Schutz- Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen festzulegen. »

Ein frühzeitiger Einbezug der Abteilung Naturförderung ist speziell wichtig, da aufgrund der saisonalen Nutzung durch Fledermäuse, bereits durch die Wahl eines geeigneten Eingriffszeitpunkts ein gewisser Schutz garantiert werden kann. Zudem ist für Ersatzmassnahmen, wie beispielsweise die Installation von Thermoplaten, ein Vorhandensein ohne zeitlichen Unterbruch zwischen Zerstörung des Lebensraums und zur Verfügung stehen der Ersatzmassnahme notwendig.

Die Thematik der vorhandenen Fledermäuse in den Gebäuden sollte auch im Erläuterungsbericht kurz behandelt werden.

Mit Ausnahme der notwendigen Ergänzung zum Thema Fledermäuse können wir der Überbauungsordnung zustimmen.

2 Anträge

- Zum Schutz der Fledermäuse in den Gebäuden ist ein entsprechender Artikel in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen (siehe Punkt 1.1) (**Genehmigungsvorbehalt**) (Art. 18 Abs. 1bis, Art. 14 Abs. 3 & Art. 20 NHV).
- Die Thematik der Fledermäuse ist im Erläuterungsbericht zu behandeln (**Hinweis**).

3 Genehmigte Planung / Überbauungsordnung

Wir bitten Sie, der Abteilung für Naturförderung nach der Genehmigung der Planung ein vollständiges Dossier in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer
Höherer Sachbearbeiter



CH-3600 Thun

POST CH AG
ASTRA, Uttigenstrasse 54

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ihr Zeichen: 2023.DIJ.1706
Unser Zeichen: ASTRA-A-2AB43401/1 / Tro
Sachbearbeiter/in: Oliver Trachsel
Thun, 10. Dezember 2023

Nationalstrasse: N 08
Gemeinde: Leissigen
Parzelle Nr.: 13 / 615
G/Nr.: 2023.DIJ.1706
Geschäft: Leissigen; Überbauungsordnung Bad, Vorprüfung

Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der oben erwähnten Vorprüfung, zu welcher wir gerne wie folgt Stellung nehmen können:

1. Rechtliches

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG SR 741.01) sowie der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) und der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41).

2. Ausgangslage

Mit der Einzonung des bereits überbauten Areals und dem Erlass einer Überbauungsordnung soll die neue Nutzung der bestehenden Gebäude planungsrechtlich gesichert werden. Betreffend die konkrete Planung wird auf die Vorprüfungsakten verwiesen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Oliver Trachsel
Uttigenstrasse 54, 3600 Thun
Tel. +41 58 485 07 17
oliver.trachsel@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



3. Beurteilung der Planung

Die Planung umfasst teilweise Bereiche innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse N08 sowie das Nationalstrassengrundstück Gbb1 13 in der Gemeinde Leissigen.

Es gilt festzuhalten, dass die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Nationalstrasse grundsätzlich der kantonalen/kommunalen Planung vorgehen. Die Baulinien entlang der Nationalstrasse dienen u.a. dem Interesse eines künftigen Ausbaus, einer Erweiterung oder Änderung der Nationalstrasse. Grundsätzlich sind Gesuche für die Erstellung von Bauten und Anlagen innerhalb der eidgenössischen Baulinien im Sinne eines Ausnahmebegehrens zu behandeln (vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 3. Juli 1959) und dementsprechend zu beurteilen. Vorliegend bedeutet dies, dass allfällige Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse den zu wahrenden öffentlichen Interessen, welche sich aus der Nationalstrassengesetzgebung ergeben, nicht entgegenstehen dürfen. Die Interessen der Nationalstrasse werden, wie dies das Gesetz vorsieht, u.a. mittels nationalstrassenrechtlicher Bewilligungen gewahrt, weshalb die Überbauungsvorschriften im Perimeter der Nationalstrasse gegenüber dem ASTRA resp. als Rechtsgrundlage nur bedingt angewendet werden können. Dementsprechend empfehlen wir die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Überbauungsvorschriften und ggf. im Erläuterungsbericht.

Betreffend die Erschliessung des Areals gilt anzumerken, dass die bestehende Durchfahrt 1980 als Erschliessung der damaligen Gipsfabrik im nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahren genehmigt wurde und grundsätzlich nicht bestritten wird. Jedoch gilt zu berücksichtigen, dass im Falle eines Unfalles auf der Stammstrecke der N08, eines Naturereignisses, bei Brücken- und Fahrbahnunterhalt auf der Stammstrecke, bei Gesamterneuerungen und Ausbau der Stammstrecke etc. die Durchfahrtstrecke jederzeit temporär oder bei Vorankündigung für längere Zeitphasen für den Nationalstrassenverkehr geöffnet werden können muss. Hierzu kann ferner ergänzt werden, dass eine Bewilligung des ASTRA für die AG Balmholz, welche u.a. diesen Umstand regelt, vorliegt.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen können wir der Planung aus Sicht der Nationalstrasse grundsätzlich zustimmen.

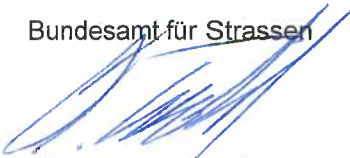
5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und stehen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Oliver Trachsel
Support
Fachspezialist Baupolizei